

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (ENV)

(vom 25. November 2013)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich, Begriff und Vorbehalt**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und einzelner Beauftragter.

² Sie bestimmt den jährlichen Beitrag an die Ortsparteien.

Artikel 2 Begriff

Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 3 Vorbehalt

Die Entschädigungsverordnung gilt nur, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

2. Abschnitt: **Behörden und Kommissionen mit fester jährlicher Entschädigung**

Artikel 4 Grundsatz

¹ Die folgenden Behörden und Kommissionen beziehen jährlich eine feste Entschädigung.

² Neben der festen Entschädigung beziehen sie Sitzgelder nach dieser Verordnung.

³ Die Spesen werden ihnen nach dieser Verordnung vergütet.

¹ RB 1.1101

2.21

Artikel 5 Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

a) Präsident	Fr.	12'000.–
b) Vizepräsident	Fr.	4'000.–
c) Verwalter	Fr.	6'000.–
d) Sozialvorsteher	Fr.	3'500.–
e) Mitglieder	Fr.	3'500.–

Artikel 6 Schulrat

Die Mitglieder des Schulrats erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

a) Präsident	Fr.	4'000.–
b) Vizepräsident	Fr.	2'000.–
c) Verwalter	Fr.	3'000.–
d) Mitglieder	Fr.	800.–

Artikel 7 Vertreter im regionalen Sozialrat

Die Vertreter im regionalen Sozialrat erhalten jährlich folgende feste

a) Präsident	Fr.	3'000.–
b) Mitglieder	Fr.	750.–

Artikel 8 Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

c) Präsident	Fr.	1'200.–
d) Mitglieder	Fr.	300.–

Artikel 9 Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

a) Präsident	Fr.	3'500.–
b) Mitglieder	Fr.	800.–
c) zusätzliche Entschädigung für Ressortchefs	Fr.	1'200.–

Artikel 10 Wasserkommission

Die Mitglieder der Wasserkommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

a) Präsident	Fr.	1'500.–
b) Mitglieder	Fr.	400.–

Artikel 11 Betriebskommission APH Rüttigarten

Die Mitglieder der Betriebskommission APH Rüttigarten erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

a) Präsident	Fr.	3'000.–
b) Mitglieder	Fr.	750.–

Artikel 12 Feuerwehrkommission

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

a) Kommandant	Fr.	2'500.–
b) Kommandant Dorf	Fr.	1'500.–
c) Kommandant Haldi	Fr.	1'500.–
d) Vizekommandant Haldi	Fr.	500.–
e) Ausbildungschef	Fr.	1'000.–
f) Fourier Schattdorf	Fr.	1'200.–
g) Fourier Haldi	Fr.	300.–

Artikel 13 Gemeindeführungsstab

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs erhalten jährlich folgende feste Entschädigung:

a) Präsident	Fr.	800.–
b) Aussenposten	Fr.	100.–

3. Abschnitt: **Behörden und Kommissionen ohne feste jährliche Entschädigung****Artikel 14** Grundsatz

¹ Behörden und Kommissionen, die keine feste jährliche Entschädigung erhalten, beziehen nur Sitzgelder nach dieser Verordnung.

³ Die Spesen werden ihnen nach dieser Verordnung vergütet.

4. Abschnitt: **Sitzgeld****Artikel 15** Begriff der Sitzung

¹ Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- alle Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden;
- alle Verrichtungen und Besprechungen mit der Verwaltung, mit Behörden und Kommissionen sowie mit der Bevölkerung ;
- Delegationen zu Vereinsnänsen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen.

2.21

² Nicht als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Vorbereitungsarbeiten (Aktenstudium, Besprechungen etc.) für ordentliche Sitzungen, sofern für dieses Amt eine feste Entschädigung ausgerichtet wird;
- b) die Teilnahme an Gemeindeversammlungen.

Artikel 16 Höhe

a) Grundsatz

¹ Das Sitzgeld für Tages- und Abendsitzungen beträgt:

- | | | |
|----------------------------------|-----|------|
| a) für Sitzungen bis zu 1 Stunde | Fr. | 30.– |
| b) für jede weitere halbe Stunde | Fr. | 15.– |

Das Sitzgeld beträgt insgesamt jedoch höchstens Fr. 240.– pro Tag.

² Kommissionspräsidenten und Protokollführer ohne Anspruch auf eine feste jährliche Entschädigung erhalten für die Vor- und die Nachbearbeitung von Sitzungen einen Zuschlag von Fr. 30.- pro Stunde Aufwand.

Artikel 17 b) bei Delegationen

Mitglieder der Behörden sowie der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, die zu Vereinsanlässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen delegiert werden, haben Anspruch auf folgende Entschädigung:

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) Delegation während der Woche (bis zwei Stunden) | Fr. | 60.– |
| b) Delegation während der Woche (länger als zwei Stunden) pro Stunde | Fr. | 30.– |
| c) Delegation am Wochenende oder an Feiertagen: | | |
| –für den ganzen Tag (mehr als 4 Stunden) | Fr. | 240.– |
| –für den halben Tag (bis zu 4 Stunden) | | Sitzgeld |

5. Abschnitt: **Spesen**

Artikel 18 Anspruch und Höhe

¹ Mitglieder der Behörden sowie der ständigen und nicht ständigen Kommissionen haben Anspruch auf Spesenvergütung.

² Der Anspruch und die Höhe der Spesenvergütung richtet sich nach der Regelung des kantonalen Rechts.

6. Abschnitt: **Entschädigung für einzelne Beauftragte**

Artikel 19 Quartiermeister

Der Quartiermeister erhält pro Einquartierung eine Entschädigung von Fr. 50.–.

Artikel 20 Mitglieder des Urnenbüros

Die Mitglieder des Urnenbüros erhalten folgende Entschädigung:

a)	Urnenwache pro Stunde	Fr.	30.–
b)	Auszählung der Stimmen pauschal	Fr.	50.–
c)	bei Abstimmungen und Wahlen mit Aufwand von mehr als 3 Stunden zusätzlich	Fr.	70.–

Artikel 21 Weitere einzelne Beauftragte

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt die Wahlbehörde die Entschädigung weiterer einzelner Beauftragten zusammen mit der Auftragserteilung.

² Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die einzelnen Beauftragten die Sitzgelder sowie die Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

7. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen****Artikel 22** Lohnausfall für Selbstständigerwerbende

Selbstständigerwerbende Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten bei Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit einen Zuschlag von 100 % auf die ordentliche Entschädigung.

Artikel 23 Auszahlung

¹ Sämtliche Entschädigungen werden von der Gemeindekasse ausbezahlt.

² Der entsprechende Kommissionspräsident oder Verwalter hat alle Rapporte vorgängig zu visieren.

8. Abschnitt: **Beitrag an die politischen Parteien****Artikel 24** Ortsparteien

Die offiziellen, am Gemeindegeschehen aktiv mitwirkenden Ortsparteien erhalten jährlich folgende Beiträge:

- einen Grundbeitrag von Fr. 700.–
- einen Zuschlag von Fr. 100.– je Vertretung im Gemeinderat, Schulrat und im regionalen Sozialrat.

2.21

9. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 25 Anpassung an die Teuerung

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Schweizer Frankenbeträge gründen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Januar 2013 (98,6 Indexpunkte).

² Die Gemeindekanzlei passt sie alle zwei Jahre der Teuerung an, erstmals am 1. Januar 2015.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. November 2012 über Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt wird aufgehoben.

Artikel 27 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindegeschreiberin: Sybille Betschart